



Bericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit.

Vorlage Nr. 1157/2017, Totalrevision des Reglements über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause

1. Ausgangslage

Die Vorlage 1157/17 wurde vom Gemeinderat mit Datum 17.10.2017 ausgearbeitet und in der Sitzung vom 20.11.2017 vom Einwohnerrat an die BSG überwiesen. Die Totalrevision wurde vom Gemeinderat aus folgenden Gründen als notwendig erachtet. Ein Teil der Formulierungen erwiesen sich als schwer verständlich und im Bereich der möglichen Berechtigungen können Unklarheiten über den tatsächlichen Anspruch entstehen. Als Beispiel wird in der Vorlage ein Fall aufgeführt.

2. Vorgehen

Die BSG konnte sich erst im Februar mit der neuen Kommissionszusammensetzung an die Arbeit machen. An sechs Sitzungen setzte sich die BSG intensiv mit dem Thema auseinander. Einerseits mit den inhaltlichen Formulierungen und andererseits mit der Umsetzung selbst. Folgend, die Aktivitäten als Übersicht.

Anlässlich von 6 BSG-Sitzungen wurden wir folgende Themen behandelt.

- Fragebogen erstellen, die Antworten auswerten und durch die Antworten entstandene Zusatzfragen stellen.
- Intensive Auseinandersetzung mit den §1-5 und im speziellen mit den Voraussetzungen. Bei §6 setzten wir uns mit den, aus unserer Sicht, bestehenden Unverträglichkeiten betreffend Kommission und Administration, auseinander.
- An einer weiteren Sitzung wurde dem Gemeinderat und Verwaltung unser überarbeiteter Reglemententwurf, welcher den Verzicht auf die Kommission beinhaltet und die Administration welche nicht im Reglement verankert ist, vorgestellt und besprochen.
- Bereinigung, Abstimmung unseres Reglementvorschlages und Berichtes.

Die beiden zentralen Punkte, welche viel Abwägungsarbeit verlangten, jedoch nicht unwesentliche Änderungen betreffend Reglement und Umsetzung betrafen, waren die Kommission als bisheriger Entscheidungsträger und die ganze Administration. Wir sind überzeugt, mit unserem Vorschlag schlankere Entscheidungswege zu schaffen und Unvereinbarkeiten auszuschliessen.

3. Voraussetzungen zur Erlangung von Entlastungsleistungen

Eine anspruchsvolle Voraussetzung befindet sich im §3 b) Bei der Frage was unter „Rund um die Uhr“ verstanden oder interpretiert werden muss, diesbezüglich gingen die Meinungen auseinander. Dies reichte von „Rund um die Uhr betreut werden“ ist wortwörtlich zu verstehen. Mit der Ausdeutung der Verwaltung: „Es handelt sich z. B. um demente Personen, um Menschen mit einem Schlaganfall oder Tetraplegiker, die nicht mehr alleine leben können und sowohl tagsüber als auch nachts betreut werden müssen.“ Bis zur Ansicht der Kommission, dass das nicht so wörtlich genommen werden muss und kurze Abwesenheiten z.B. kurzen Botengang, möglich sein müssen. Dies führte zu unserem neuen Vorschlag.

4. Kommission, ihre Zusammensetzung und Notwendigkeit.

Im Reglement wird eine Kommission und deren Zusammensetzung erwähnt. Es handelt sich um eine Beratende Kommission. Im Gemeindegesetz ist zu beratenden Kommissionen festgehalten:

§ 104 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

1 Durch Gemeindereglement können die Einwohnergemeinden für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.

1bis Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Nach einer Dauer von 4 Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3 Aufsichtsinstanz über die beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.

Entgegen dem Gemeindegesetz bestehen für die BSG Widersprüche.



1. Gemäss Vorschlag GR fällt die Kommission einen Entscheid welcher Wirksamkeit, auch mit finanziellen Folgen, erlangt und teilt diesen den Antragstellern mit.
2. Ein Mitglied der Kommission ist als Gemeinderatsmitglied zugleich auch Aufsichtsinstanz, was unvereinbar ist.
3. Ein Mitglied ist von der Spitex und im Moment sogar deren Chef. Die Spitex ist zugleich auch einer der Leistungserbringer. Dies erachtet die BSG als unvereinbar.

Bei unserer Nachfrage, ob es für die Kommission einen Leitfaden gäbe, erhielten wir folgende Antwort:

“Die Kommission benötigt nebst dem Reglement keinen zusätzlichen Leitfaden, da sie lediglich überprüft, ob die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllt sind“.

Da die Voraussetzungen klar formuliert sind, durch den Antragsteller auch klar darzulegen sind, lässt sich dies auch durch die Verwaltung überprüfen, dazu ist keine Kommission notwendig. Siehe auch unser Kommentar zur Administration. Unser Vorschlag lautet, Kommission durch Verwaltung ersetzen.

Im Weiteren wollten wir wissen wann in den letzten 16 Jahren jeweils die Kommission neu bestimmt wurde.

Entgegen dem Gemeindegesetz, alle 4 Jahre letztmals 2016, die Amtsperiode entspricht grundsätzlich derjenigen von GR und ER, geschah dies nie. Es wurde lediglich bei einer Vakanz das zurückgetretene Mitglied ersetzt.

5. Änderungen § alt 7, neu § 6 Umfang der Entlastungsleistung.

Der GR schlägt vor pro Monat, unser Vorschlag lautet an Stelle von Monat, 30 Tage. Gemäss unserem Vorschlag kann jeweils für 30 Tage maximal 20 Stunden vergütet werden. Beim Vorschlag des GR wäre es durchaus möglich in der gleichen Zeitspanne von 30 Tagen die Leistungen auf zwei Monate zu verteilen und somit im Extremfall das Anderthalbfache an Entlastungsleistung zu erhalten.

6. Empfehlung zu § alt 10, neu § 9 Abrechnung und Auszahlung.

Entschädigungen für Leistungen sind grundsätzlich zu versteuern und AHV-pflichtig. Es handelt sich um einen Lohn die der Leistungserbringer erhält welcher steuer- und AHV-pflichtig ist. In der Liste, In der AHV-Wegleitung vom 01.01.2014 ist festgehalten: „Als massgebender Lohn gilt nach Art. 5 Abs. 2 AHVG jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit“. In der Liste dieser Wegleitung „Welche Leistungen gehören nicht zum massgebenden Lohn“ ist keine Ausnahme aufgeführt welche dieser Leistung gleichgestellt werden könnte. Es ist eine Leistung die klar in Stunden abgerechnet wird. Bei Leistungen zum Beispiel der Spitex oder HomeInstaed ist dies gemäss der uns zur Verfügung gestellten Dossiers, gewährleistet. Erfolgt die Auszahlung per Quittung an den Antragsteller, ist dies bis heute nicht gewährleistet und es wäre Sache des Antragstellers. Nur ist sich dieser dessen nicht bewusst. Die BSG empfiehlt den Antragstellern einem Merkblatt mit den Rechten und Pflichten abzugeben.

7. Erläuterung zu § 11 Beschwerde.

Gegen den Entscheid der Verwaltung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat prüft diese, entscheidet mit einer beschwerdefähigen Verfügung und einer Rechtsmittelbelehrung, welche eine Beschwerde an den Regierungsrat ermöglicht. Dies scheint uns eine klare Reihenfolge, Entscheid, Verfügung, Beschwerde.

8. Administration

Die BSG hat von GR/VW ein Ablaufschema z.B. in Form eines Flussdiagrammes, welches den Ablauf von der Antragstellung, mit sämtlichen möglichen Szenarien wie Negativentscheid, Verfügungen, Beschwerden usw., bis zum Ende einer Leistung klar darstellt, verlangt. Darauf haben wir ein solches Flussdiagramm erhalten woraus ersichtlich wird, dass die Administration nicht auf der Verwaltung sondern durch die Spitex erfolgt. Insbesondere auch die Auszahlungen an die Antragsteller. Dazu muss bei der Spitex ein „Kässeli“, welches durch die Gemeinde gespiesen wird, geführt werden. Auf unsere Frage wo die Unterlagen aufbewahrt werden erhielten wir zuerst keine Antwort. Bei der Besprechung mit GR/VW erhielten wir dann 6 Dossiers welche sich scheinbar erst seit jüngster Zeit auf der Verwaltung befinden.

Aus der uns zur Verfügung gestellten, tabellarischen Aufstellung der Entlastungsleistungen für die Jahre 2011-2017 fehlte eine Spalte „Leistungserbringer“. Dieser Mangel wurde mittlerweile bereits behoben.

Weshalb die Administration durch die Spitex erfolgt konnte uns nicht plausibel erklärt werden. Es handelt sich um vertrauliche Daten, welche für uns zwingend auf der Gemeindeverwaltung bearbeitet und aufbewahrt werden müsse. Zudem ist die Spitex auch Leistungserbringer was uns zwiespältig erscheint. Begründet wurde durch das Gemeinderatsmitglied, dass oft weitere Abklärungen durch Fachpersonen erfolgen müssten. Abklärungen können



bei einem vollständig ausgefüllten Antrag kaum die Regel darstellen und wenn es notwendig würde, erachten wir, dass auf der Verwaltung im Bereich Soziales und Gesundheit genügend Fachwissen vorhanden ist. Ist ein Antrag nicht lückenlos ausgefüllt oder fühlen sich die Antragsteller überfordert, ist es für Verwaltung selbstverständlich, Aussage der zuständigen Leiterin Gesundheit, bereit mit ihrem Fachwissen Unterstützung anzubieten.

Die BSG stellt den Antrag, dass die Überprüfung sowie Administration durch die Gemeindeverwaltung erfolgt.

Die uns zur Verfügung gestellten Dossiers sind teilweise lückenhaft und wir können keine klaren Abläufe feststellen. Mangelhafte Anträge wurden durch Spitex-Mitarbeiterinnen ergänzt und kommentiert. Ohne Bestätigung des Sachverhaltes und ohne handschriftliche Bestätigung durch den Antragsteller erfolgten die Entscheide. Bei einigen Dossiers fehlte die vollumfängliche Zustimmung aller Kommissionsmitglieder. Ob wirklich alle Bedingungen erfüllt wurden ist aus keinem Dossier klar ersichtlich.

Die BSG empfiehlt mit einer Checkliste, welche mindestens aus den Bedingungen des §3 des Reglements enthält, zu arbeiten. Eine klare Dossier-Struktur würde die Nachvollziehbarkeit und die Entscheidungsfindung erleichtern und verbessern. Dazu gehört ebenfalls das Protokollieren des Entscheides. Es ist festzuhalten wer die Überprüfung durchgeführt hat. Diese Person hat mit Ort, Datum und Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Stossend ist, dass das heutige Prozedere fast ausschliesslich mittels ungesichertem Mail-Verkehrs erfolgte. Für die BSG ist auch die Vertraulichkeit bei einer externen Administration nicht gegeben.

Empfehlungen:

- Die Dossiers sind nach einer einheitlichen Struktur zu gliedern und abzulegen.
- Den Antragstellern sind Merkzettel zu ihren Rechten und Pflichten abzugeben.
- Alle Dossiers sind mit Ort, Datum und Unterschriften zu versehen.

Anträge:

1. Der Einwohnerrat beschliesst die Totalrevision des „Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause gemäss den Vorschlägen der BSG.
2. Er beauftragt den Gemeinderat, das totalrevidierte Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und sodann in Kraft zu setzen.
3. Die Administration wird ab sofort durch die Verwaltung wahrgenommen.

Reinach, 10.10.2018

Im Namen der BSG

Rudolf Maeder
BSG

BSG:

Fritz Blatter, FDP

Bernhard Bütschli, CVP/BDP, GLP

Rudolf Maeder, SP, Präsident

Paul Meier, FDP

Maria Musy-Febre, SP, Vizepräsidentin

Rainer Rohrbach, SVP

Paul Wenger, SVP